

MODERNISIERUNGSVERTRÄGE

Seit dem 01.01.1999 können Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden, Eigentumswohnungen, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder einem städtebaulichen Entwicklungsbereich liegen, bei der Stadt Weimar, Abteilung Bauverwaltung, Bescheinigungen beantragen, die zum Geltendmachen von Steuervergünstigungen nach den §§ 7h, 10f und 11a Einkommenssteuergesetz (EStG) beim zuständigen Finanzamt vorgelegt werden müssen.

Eine solche Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, wenn Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen i.S.d. § 177 des Baugesetzbuches (BauGB) durch ein Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot angeordnet sind oder auf Grund eines Modernisierungsvertrages zwischen Eigentümer und Gemeinde durchgeführt worden sind. Dieser ist grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme abzuschließen.

ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Bauverwaltung

ANSPRECHPARTNER

Heike Lange
Email: bauverwaltung@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-336
zum Kontaktformular

Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach den bescheinigungsfähigen Sanierungsaufwendungen:

- | | |
|---|-----------------|
| → Aufwendungen bis 77.000 €: | 51,00 € Gebühr |
| → Aufwendungen über 77.000 € bis 511.000 €: | 77,00 € Gebühr |
| → Aufwendungen über 511.000 €: | 102,00 € Gebühr |

Benötigte Dokumente

Sanierungsgenehmigung oder ggf. Baugenehmigung, Kostenkalkulation, Flurkartenauszug

Rechtsgrundlagen (allgemein)

- Baugesetzbuch (BauGB) §§ 144 ff
- Richtlinie für Bescheinigungen durch die Gemeinde zum Geltendmachen von Steuervergünstigungen nach den §§ 7h, 10f, 11a Einkommensteuergesetz (EStG)

